

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Kahnis.

Nr. 33.

Leipzig, den 26. April

1853.

## General-Verordnung

an sämtliche Ephoren des Dresdner-Kreisdirections-Bezirks

den Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Versorg-Anstalten Entlassene betr.

In der am 2ten dieses Monats abgehaltenen General-Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Versorg-Anstalten Entlassene sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1.

An die Spitze der künftigen Vereinsthätigkeit ist die religiös-sittliche Hebung der Entlassenen zu stellen, und dieser erste und höchste Zweck, zu dessen Erreichung die Verschaffung von Unterkommen und Beschäftigung für den Entlassenen nur als Mittel dient, in den Statuten klar hervorzuheben.

2.

Zu Förderung dieses höchsten Zweckes werden alle Bezirks-Ausschüsse, soweit dies nicht schon geschehen, ihr Augenmerk darauf zu richten haben, die Geistlichkeit ihres Bezirks zum Beitritt zum Vereine einzuladen.

3.

Mit jedem pecuniären Opfer ist das geistliche Vereins-Mitglied, in Erwägung, daß ihm der mühevollste Theil der Fürsorge anheimfällt, zu verschonen.

Da hiernächst nach den Erfahrungen, welche namentlich vom Dresdner Bezirks-Vereine gemacht worden sind, sich der Erfolg der Fürsorge fast ausschließlich in den Fällen bewährt hat, wo es möglich wurde, den mit Unterkommen und Arbeit Versorgten unter die dauernde Aufsicht eines Vereins-Mitgliedes zu stellen, und da, wie schwer es auch immer sein wird, für dieses mühevolle und schwierige Geschäft praktisch geeignete Männer zu finden, dennoch die Lösung dieser Aufgabe mit desto größerer Hoffnung des Erfolgs zu versuchen sein wird, wenn künftig die Bemühungen des Vereinsmitgliedes mit denen des Geistlichen Hand in Hand gehen werden: so soll

4.

den Bezirks-Ausschüssen die Vermittelung einer solchen dauernden Ueberwachung dringend empfohlen werden.

So erwünscht es an sich wäre, über alle Theile des Landes Bezirks-Vereine sich verbreiten zu sehen, so liegt doch die Aussicht dazu noch fern. Man wird sich daher vor der Hand damit zu begnügen haben, an allen Orten, wo sich förmliche Vereine noch nicht gebildet haben, einzelne tüchtige Organe für Erreichung der Vereinszwecke zu gewinnen. Diese würden auf den Beistand und die Unterstützung des Central-Ausschusses und der betreffenden Bezirksvereine zu rechnen, zunächst aber überall eine kräftige Stütze in der Person des Ortsgeistlichen zu suchen haben. In diesem Sinne soll daher

5.

die Bildung von Vereinen für möglichst kleine Bezirke zwar auch fernethin empfohlen, aber nicht mehr als nothwendiges Erforderniß zu Förderung der Vereinszwecke angesehen und statutarisch vorgeschrieben werden, und

6.

da, wo Districts-Vereine noch nicht existiren, zunächst der Ortsgeistliche als deren natürlicher Stellvertreter angesehen und jeder Entlassene, der von der Hilfe des Vereins Gebrauch zu machen wünscht, an seine Fürsorge verwiesen werden, so lange sich nicht ein anderer dazu geeigneter Mann am Orte gefunden hat, mit welchem der Ortsgeistliche sich in das Geschäft dergestalt theilt, daß die Anmeldung bei diesem erfolgen soll.

Gelingt es, neben dem Ortsgeistlichen an möglichst vielen Orten des Landes solche einzelne geeignete Organe für den Verein zu gewinnen, so wird dadurch zugleich der Uebelstand beseitigt werden, den einige Bezirks-Ausschüsse bisher in der allzugroßen Ausdehnung des Bereichs ihrer Wirksamkeit gefunden haben.

7.

Macht die auf diese Weise zu vermittelnde Fürsorge für die Entlassenen irgend einen pecuniären Aufwand nöthig, der weder von der Heimathbehörde, noch von den sonst dazu Verpflichteten, noch von mildthätig Gesinnten am Orte augenblicklich aufzubringen ist, so wird der Centralauschuß, insofern nicht erhebliche Bedenken der Gewährung entgegenstehen, mit seiner Hilfe, auf ihm erstattete Anzeige, eintreten. Dem Geistlichen selbst ist auch hierbei ein pecuniäres Opfer nicht anzuzinsen.